

Aktenzeichen:
14 O 284/25



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Sea You Freiburg GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Mitscherlichstraße 8, 79108 Freiburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft,

oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter <https://www.seayou-festival.de> im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Festivals in den FAQ zum Cashless Zahlungssystem mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen, dass

die Rückerstattung eines auf dem Chip befindlichen Restguthabens nur innerhalb der Frist von Mittwoch, 23.07.25, 12:00 Uhr bis Mittwoch, 13.08.25, 18:00 Uhr erfolgen kann, wenn dies geschieht wie in der Anlage K 2 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.09.2025 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Parteien haben die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt Unterlassung von Mitteilungen der Beklagten zu einem Cashless-Bezahlungssystem, welches die Beklagte auf dem von ihr veranstalteten Festival einsetzt.

Der Kläger ist ein nach § 4 Unterlassungsklagengesetz vom Bundesamt für Justiz gelisteter qualifizierter Verbraucherverband. Die Beklagte betreibt zu dem von ihr veranstalteten Sea You Festival die Internetseite <https://www.seayou-festival.de>. Im Jahr 2025 fand das Festival vom 18. bis 20.07.2025 statt.

Auf der genannten Internetseite wurde in den FAQ auch über das eingesetzte Cashless-Bezahl-

system informiert. Festivalbesucher konnten auf dem Festival angebotene Verpflegung, Getränke und Merchandise-Produkte ausschließlich bargeldlos mit einem Chip bezahlen, der im Festivalbändchen befestigt gewesen war. Dessen Aufladung konnte zum einen vorab online erfolgen, zum anderen konnte der Chip vor Ort mit Bargeld oder EC-/Kreditkarte aufgeladen werden.

In den FAQ hieß es:

- „Welche Vorteile bringt mir Cashless? Die Anstehzeiten an den Food-, Drink- und Merchandisingständen verkürzen sich. Ihr müsst kein Portemonnaie mit euch herumtragen und könnt mit dem Chip am Festivalbändchen sogar baden gehen. Falls ihr nach dem Festival noch ein Restguthaben auf dem Chip habt, könnt ihr euch dieses einfach von zu Hause aus online zurück überweisen (ab Mi., 23.07.25, 12:00 Uhr bis Mi., 13.08.25, 18:00 Uhr).“

- „Wie funktioniert der Onlinekauf von Guthaben (Beachcoins)? Ihr geht auf <https://tickets.seayoufestival.de/8a081efd1eba430db536d1ee845dcd31/extras> und wählt den gewünschten Betrag aus. Nach der Bezahlung erhaltet ihr ein VoucherTicket. Dieses Voucher-Ticket bringt ihr mit zum Festivaleingang und zeigt es gemeinsam (!) mit eurem Festivalzutritts-Ticket vor (ausgedruckt oder digital auf dem Handy als Screenshot). Das Guthaben wird dort direkt auf euer Festivalbändchen geladen. Hinweis: Restguthaben könnt ihr euch nach dem Festival einfach selbst online zurücküberweisen. Achtung, ihr braucht dafür eure Zugangsdaten beim Cashless-Anbieter GET (ggf. aus Vorjahren vorhanden), dies sind nicht die selben wie vom VVK. Ende der Auszahlungsphase ist Mi., 13.08.25, 18:00 Uhr.“

- „Gibt es eine Aktivierungsgebühr? Ja, beim ersten Aufladen des Festivalbändchens wird eine einmalige Aktivierungsgebühr von 1,90 € berechnet. Diese wird automatisch vom aufgeladenen Guthaben abgezogen. Beispiel: Es werden erstmalig 50,- € Guthaben aufgeladen, auf dem Festivalbändchen sind somit 48,10 € verfügbar. Bei jeder weiteren Aufladung fällt keine weitere Gebühr an! Restguthaben kann nach dem Festival ab Mi., 23.07.25, 12:00 Uhr bis Mi., 13.08.25, 18:00 Uhr kostenfrei online selbst zurücküberwiesen werden.“

- „Bekomme ich mein Restguthaben nach dem Festival zurück? Ja, du benötigst hierfür den Code auf deinem Bändchen-Chip. Bis zum Mi., 13.08.25, 18:00 könnt ihr euch euer Restguthaben einfach von zu Hause aus selbst online zurück überweisen. Die Rücktransaktion ist kostenlos und ab 2,- € Restguthaben möglich. Es können maximal 200,- € pro Festivalbändchen zurücküberwiesen werden. Bitte achtet darauf, dass ihr hierfür ein neues Konto anlegt oder ggf. eure bestehenden Zugangsdaten aus Vorjahren nutzt. Was nicht funktioniert, sind die Zugangsdaten aus dem Vorverkauf!

Achtung: Gratis-Rückzahlungen können nur auf ein Euro-IBAN-Konto vorgenommen werden, bei allen Konten mit Fremdwährung wird die Transaktionsgebühr automatisch abgezogen.“

- „Zeitraumen & Link START: Mittwoch, 23. Juli 2025, 12:00 Uhr ENDE: Mittwoch, 13. August 2025, 18:00 Uhr LINK 2025: seayou24.eventportal.io Für die Rückzahlung eures Restguthabens benötigt ihr den Chip an eurem Festivalbändchen und neue Zugangsdaten! Der Account ist nicht derselbe wie vom Vorverkauf, da es sich um verschiedene Unternehmen handelt.“

(Bildschirmfoto, Anl. K2)

Der Kläger verlangt nach § 8 UWG die Unterlassung der Mitteilung des Anfallens eines Entgelts von 1,90 € für das erste Aufladen des Festivalbändchens und der für die Rückerstattung von Restguthaben nach Festivalende angegebenen Frist, da es sich hierbei um unlautere geschäftliche Handlungen nach § 3 UWG handle. In der Berechnung einer Aktivierungsgebühr liege ein Rechtsbruch nach § 3a UWG, da diese gegen § 270a BGB und § 312a Abs. 4 BGB verstoße. Die Angabe einer Rückerstattungsfrist wie im Jahr 2025 geschehen sei irreführend im Sinne von § 5 UWG. Mit dieser Angabe werde zum Ausdruck gebracht, dass Festivalbesucher das auf dem Chip befindliche Restguthaben nach Ablauf des Zeitraums nicht mehr zurückverlangen könnten. Dies sei nicht der Fall, da ein Anspruch auf Rückzahlung des Restguthabens nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB bestehe, der der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliege.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 01.07.2025 im Hinblick auf die Aktivierungsgebühr, den genannten Rückerstattungszeitraum und die anfänglich vorgesehene Höchstauszahlungsgrenze von 200 € ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Schreiben vom 01.07.2025, Anl. K3). Im Hinblick auf die Höchstauszahlungsgrenze gab die Beklagte dem vorgerichtlich nach.

Für die Abmahnung nach der Kläger Abmahnkosten i.H.v. 350 € geltend.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter <https://www.seayou-festival.de> im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Festivals in den FAQ zum Cashless Zahlungssystem mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen, dass

a) für die Aktivierung des Bezahlchips, mit dem Verbraucher:innen ausschließlich auf dem Festival Waren bezahlen können, ein Entgelt von 1,90 EUR erhoben wird, wenn dies geschieht wie in der Anlage K 2 abgebildet;

b) die Rückerstattung eines auf dem Chip befindlichen Restguthabens nur innerhalb der Frist von Mittwoch, 23.07.25, 12:00 Uhr bis Mittwoch, 13.08.25, 18:00 Uhr erfolgen kann, wenn dies geschieht wie in der Anlage K 2 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, bei ihrem Cashless-System handele es sich nicht um eine Zahlungskarte im Sinne von § 270a BGB. Denn dieses System falle nach dem dortigen Art. 1 Abs. 3 lit. c nicht unter Kap. 2 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (im folgenden VO (EU) 2015/751), da es sich um ein Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren handele. Zudem nehme die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (RL (EU) 2015/2366, im folgenden ZDRL), auf welcher § 270a BGB beruhe, Konstellationen wie die vorliegende in dem begrenzt verwendbare Zahlungsinstrumente betreffenden Art. 3 lit. k von ihrem Anwendungsbereich aus. Da die Richtlinie eine Vollharmonisierung vornehme, sei dies auch im Rahmen der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Aktivierungsgebühr verstoße auch nicht gegen § 312a Abs. 4 BGB. Denn dieser ziele auf das Valutaverhältnis zwischen Kunde und Warenanbieter. Zudem greife der Zweck der Vorschrift, nämlich die Absicherung unentgeltlicher Standard-Zahlungsmethoden im Alltagsverkehr, im vorliegenden Fall nicht. Schließlich übersteige die Aktivierungsgebühr nicht die der Beklagten entstehenden Kosten (§ 312 a Abs. 4 Nr. 2 BGB), die sich auf rund 91.000 € beliefen. Die oben genannten Bestimmungen der ZDRL seien zudem auch bei der Auslegung des § 312a Abs. 4 BGB zu berücksichtigen.

Die Mitteilung zum Rückerstattungszeitraum sei nicht irreführend, da ein Festivalbesucher auch nach Ablauf dieses Zeitraums eine Erstattung erlangen könne, die lediglich nicht über das dann deaktivierte, eine vereinfachte Rückerstattung ermöglichende Cashless-System erfolge.

Hinsichtlich der Abmahnkosten rügt die Beklagte die fehlende Aufschlüsselung nach den geltend gemachten Verstößen, sodass der aus ihrer Sicht allein erstattungsfähige, die Höchstauszahlungsgrenze betreffende Kostenanteil nicht auszumachen sei.

Das Gericht hat am 24.03.2026 mündlich verhandelt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

A.

Der Kläger hat nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 3 UWG, § 3a UWG gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassung der Mitteilung eines Entgelts i.H.v. 1,90 € zur Aktivierung des auf dem von ihr betriebenen Festival zu verwendenden Bezahlchips (I.). Er hat aber nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 3 UWG, § 5 UWG Anspruch auf Unterlassung der Angabe einer für die Rückerstattung verbliebenen Guthabens geltenden Frist, wenn dies geschieht wie in Anl. K2 abgebildet (II.). Schließlich hat der Kläger gemäß § 13 Abs. 3 UWG Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Abmahnkosten i.H.v. 350 € (III.).

I.

Mit der Mitteilung des Anfallens einer Gebühr i.H.v. 1,90 € für die Aktivierung des an dem Festivalbändchen angebrachten Chips, mit welchem die Bezahlung von Waren auf dem Festival zu erfolgen hat, handelt die Beklagte keiner Marktverhaltensregel zuwider, die geeignet ist, Verbraucherinteressen zu beeinträchtigen.

1.

Diese Mitteilung verstößt nicht gegen § 270a BGB.

§ 270a Satz 1 BGB statuiert die Unwirksamkeit einer Vereinbarung über ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA Basis-Lastschrift, einer SEPA Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte. Denn nach Satz 2 gilt dies für die Nutzung von Zahlungskarten nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, auf welche Kap. II der VO (EU) 2015/751 anwendbar ist.

Bei dem an dem von der Beklagten herausgegebenen Festivalbändchen angebrachten Chip handelt es sich um eine Zahlungskarte im Sinne von § 270a BGB. Dies ist jedes personalisierte Instrument für Debit- und Kreditkartentransaktionen, dessen Verwendung zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und welches zur Erteilung von Zahlungsaufträgen verwandt wird (BeckOK BGB/Schmalenbach, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 270a Rn. 6, beck-online).

Demnach setzt eine Unwirksamkeit der Entgeltvereinbarung nach § 270a Satz 1 BGB die An-

wendbarkeit von Kap. II der VO (EU) 2015/751 voraus. Die VO (EU) 2015/751 ist auf das von der Beklagten genutzte Cashless System jedoch nicht anwendbar. Nach Art. 1 Abs. 3 lit. c gilt Kap. II nicht für Transaktionen mit Zahlungskarten, die von Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben werden. Um ein solches Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren handelt es sich bei dem von der Beklagten ausgegebenen Chip. Während bei Vier-Parteiensystemen zwischen dem die Karte des Emittenten akzeptierenden Händler und einem sogenannten Acquirer ein Akzeptanzvertrag zustande kommt, kennen Drei-Parteiensysteme keine personverschiedenen Emittenten und Acquirer und damit keine expliziten Interbankenentgelte (Prof. Dr. Sebastian Omlor, Schuldrecht AT: Interbankenentgelte bei Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren, JuS 2018, 903, beck-online). Im Verhältnis zwischen Festivalbesucher, der Beklagten als Kartenemittentin und den Händlern auf dem Festival gibt es keinen Acquirer.

2.

Die Mitteilung des Anfallens einer Aktivierungsgebühr von 1,90 € verstößt auch nicht gegen § 312a Abs. 4 BGB.

a.

Denn § 312a Abs. 4 BGB findet nur auf das Verhältnis zwischen dem Verbraucher und dem den mit dem jeweiligen Zahlungsmittel zu bezahlenden Preis - jenseits der Zahlungsmittelgebühr - verlangenden Unternehmer, also das sogenannte Valutaverhältnis, Anwendung. Dies folgt aus einer systematischen Auslegung des § 312a Abs. 4 BGB. Denn § 312a BGB ist Teil des Kapitels 1 des Untertitels 2 innerhalb von Buch 2, Abschnitt 3, Titel 1 und Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 des Untertitels 2 sind nach § 312 Abs. 1 BGB auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen sich der Verbraucher zu der Zahlung eines Preises verpflichtet. Die in § 312a BGB statuierten Grenzen der Vereinbarung von Entgelten setzen also Verträge voraus, die den Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichten. § 312a Abs. 4 BGB ist vor diesem Hintergrund so zu verstehen, dass er mit der genannten Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Verbrauchers eben diese Verpflichtung zur Zahlung eines Preises in Bezug nimmt. Eine Vereinbarung zur Zahlung eines Entgeltes bei der Zahlung eben dieses Preises mittels eines bestimmten Zahlungsmittels ist unter den Voraussetzungen von § 312 Absatz 4 Nr. 1 und 2 BGB unwirksam.

Die beklagte Unternehmerin schloss mit dem Festivalbesucher, dem Verbraucher, jedoch keine Vereinbarung, die ein Entgelt bei der Zahlung des mit ihr vereinbarten Preises vorsieht. Denn der Preis für das Festivalticket ist nicht mit dem gegen die Aktivierungsgebühr von der Beklagten zur

Verfügung gestellten Chip zu begleichen. Vielmehr fällt die Aktivierungsgebühr bei der Bezahlung an Dritte an.

b.

Die Anwendung des § 312a Abs. 4 BGB nur auf das Valutaverhältnis entspricht auch der teleologischen Auslegung der Norm. § 312a Abs. 4 Nr. 2 setzt Art. 19 der Verbraucherrechte-Richtlinie um. Durch Art. 19 soll insbesondere verhindert werden, dass Unternehmer an dem Zahlungsvorgang durch überhöhte Gebühren verdienen (BeckOK BGB/Martens, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 312a Rn. 25, beck-online). An dem Zahlungsvorgang selbst verdient die Beklagte aber nicht. § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB soll sicherstellen, dass Unternehmer den Verbrauchern zumindest eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit anbieten (BT-Drs. 17/12637, 51). Dies steht innerhalb des Verhältnisses zwischen Festivalbesucher und der Beklagten jedoch ebenfalls nicht infrage.

c.

Schließlich führt auch die europarechtlich gebotene richtlinienkonforme Auslegung des § 312a Abs. 4 BGB nach der ZDRL zu einer Zulässigkeit der Aktivierungsgebühr.

Das nationale Recht ist im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung ab Inkrafttreten der Richtlinie soweit wie möglich im Rahmen des den Instanzgerichten zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraums an Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten, um deren Ziele zu erreichen. Das Gebot gilt auch für die Beurteilung von Rechtsbeziehungen zwischen Privaten (Lechner/Zuck, 8. Aufl. 2019, BVerfGG vor § 1 Rn. 31, beck-online). Nach Art. 3 lit. k) ii) ZDRL gilt die Entgelte für die Nutzung von Debit- und Kreditkarten beschränkende Zahlungsdienste-Richtlinie nicht für Zahlungsinstrumente, die nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden. Bei der ZDRL handelt es sich um eine vollharmonisierende Richtlinie, sodass Mitgliedstaaten grundsätzlich keine von den Bestimmungen abweichende nationale Regelungen beibehalten oder einführen dürfen (vgl. EuGH 11.11.2020 – C-287/19, ECLI:EU:C:2020:897 – DenizBank AG/Verein für Konsumenteninformation, ZEuP 2022, 439, beck-online).

Der auf dem Festivalgelände der Beklagten zu verwendende Bezahl-Chip fällt unter die Ausnahmegvorschrift des Art. 3 lit. k) ii). Bei dieser ist nach dem europäischen Gesetzgeber entscheidend, dass der Verwendungszweck des Zahlungsinstruments wirksam auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist. Dabei kommt es weniger auf die

Gesamtzahl aller tatsächlichen damit zu erwerbende Gegenstände an, sondern vielmehr auf eine feste Zahl von funktional verbundenen Waren oder Dienstleistungen, also Waren oder Dienstleistungskategorien. Hier kommen unter anderem Freizeitparkkarten in Betracht (Möslein/Omlor Fin-Tech-HdB/Terlau, 3. Aufl. 2024, § 36 Rn. 158, beck-online).

Hiermit ist das auf dem Festival der Beklagten angebotene Warenspektrum vergleichbar. Der auf dem Festivalbändchen enthaltene Chip dient zur Bezahlung von Essen, Getränken und Merchandise-Produkten, also Waren, die der eigenen Versorgung während des Festivalbesuchs und der Erinnerung an diesen dienen und hierdurch funktional verbunden und begrenzt sind. § 312a Abs. 4 BGB ist also dahin auszulegen, dass er Bezahlssysteme wie das streitgegenständliche nicht erfasst.

II.

Jedoch handelt es sich bei der Mitteilung einer Frist von drei Wochen zur Rückerstattung von nach dem Festivalbesuch auf dem Chip verbliebenen Guthaben, wie in Anl. K2 geschehen, um eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 UWG, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte.

Gemäß § 5 Abs. 2 Var. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält. Dies trifft auf die genannte Rückerstattungsfrist zu. Mit den in Anl. K2 wiedergegebenen Angaben in den FAQ der Beklagten wird suggeriert, dass eine Rückzahlung des Restguthabens nach Mittwoch, 13.08.2025, 18:00 Uhr nicht mehr möglich ist. Die Beklagte selbst hat aber unbestritten vorgetragen, dass auch nach Ablauf der genannten Rückerstattungsfrist auf Anfrage etwa per E-Mail eine Rückerstattung vorgenommen wird. Diese Möglichkeit wird in den FAQ jedoch in keiner Weise angesprochen. Die FAQ sind insoweit unwahr.

Diese irreführende geschäftliche Handlung ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Denn die Verbraucher, die auf die Rückerstattungsmöglichkeit jenseits der zeitlich begrenzten Erstattungsmöglichkeit über den online-Account nicht hingewiesen werden, werden häufig einem Versuch, die Rückerstattung dennoch einzufordern, zu geringe Chancen beimessen und daher davon absehen.

III.

Der Kläger hat nach § 13 Abs. 3 UWG gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von Abmahn-

kosten in Höhe der geltend gemachten 350 €. Die Erforderlichkeit der von dem Kläger in der Klageschrift (dort Seite 12) erläuterten Kosten des mehrere Verstöße geltend machenden Abmahnungsschreibens hat die Beklagte nicht bestritten. Dass die Abmahnung nicht im Hinblick auf jeden dieser Verstöße berechtigt war, reduziert den Kostenerstattungsanspruch nicht. Denn nach ständiger Rechtsbrechung des Bundesgerichtshofs, der sich das erkennende Gericht anschließt, ist eine Kostenpauschale auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (BGH, Urteil v. 8.10.1998 – I ZR 94/97, juris Rn. 36; BGH, Urteil vom 16. Juli 2008 – VIII ZR 348/06 –, juris Rn. 50). Der Zinsanspruch i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit beruht auf § 291 BGB.

B.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO. Bei Unterlassungsklagen von Verbraucherverbänden gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG ist das satzungsmäßig wahrgenommene Interesse der Verbraucher maßgebend. Es kommt also auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile an (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 12 Rn. 4.9, beck-online). Dies zugrunde gelegt, bemisst das Gericht den Antrag Z. 1a und Z. 1b jeweils mit 15.000 €. Der Antrag Z. 2 erhöht den Streitwert, da er eine Nebenforderung betrifft, nicht, § 43 Abs. 1 GKG.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Konrad-Goldmann-Straße 8
79100 Freiburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 15.04.2026

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle